

HANDICAP UND RECHT

08 / 2023 (17.08.2023)

IV Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung: Neuanmeldung bei veränderter Wohnsituation

In einem Verfahren betreffend Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung hat das Bundesgericht entschieden: Eine veränderte Wohnsituation kann bei einer früher berücksichtigten Schadenminderungspflicht von im gleichen Haushalt wohnenden Familienangehörigen Grund für eine Neuanmeldung sein. Weiter weist das Bundesgericht darauf hin: Kommt es bei der Einschätzung des Hilfebedarfs zu erheblichen Diskrepanzen zwischen den fachärztlichen Angaben und den Ergebnissen in einem IV-Abklärungsbericht, kommt den Ausführungen der Fachärztinnen und Fachärzte in der Regel mehr Gewicht zu.

Inclusion Handicap vertrat vor Bundesgericht eine psychisch schwer beeinträchtigte Frau, die seit 2004 eine ganze IV-Rente ausgerichtet erhält.

Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen

Von 2010 bis 2015 richtete die Invalidenversicherung (IV) der Frau zudem eine Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung aus. Grund für die Aufhebung im Jahre 2015 war neben einer verbesserten Selbständigkeit auch der Umstand, dass die Frau mit ihrem Sohn zusammenwohnte und dementsprechend eine Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht berücksichtigt wurde.

Nachdem neben ihrer Tochter auch ihr Sohn aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen war, stellte die Frau bei der IV erneut ein Gesuch um Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung für lebenspraktische

Begleitung. Die IV-Stelle trat auf dieses neue Gesuch ein, lehnte den Anspruch gestützt auf einen vor Ort erstellten Abklärungsbericht aber ab. Zur Begründung führte die IV-Stelle aus, der Gesundheitszustand habe sich nicht verschlechtert und der anrechenbare Zeitaufwand betrage weniger als die vorausgesetzten zwei Stunden pro Woche. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das kantonale Versicherungsgericht ab.

Daraufhin gelangte die Frau, vertreten durch Inclusion Handicap, an das Bundesgericht. Sie machte geltend, dass der aktuelle Unterstützungsbedarf schon allein aufgrund des Wegfalls der im Jahr 2015 berücksichtigten Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht der im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen höher ausfalle, und dass zudem eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes ausgewiesen sei. Da der Hilfebedarf somit deutlich mehr als zwei Stunden pro Woche betrage,

bestehe Anspruch auf Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde teilweise gut, hob das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichts auf und wies die Gelegenheit zu weiteren Abklärungen an die IV-Stelle zurück.

Änderung der Wohnsituation ist Neuanmeldungsgrund

Zur Frage der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht führt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 21. April 2023, [8C 724/2022](#), aus, dass anlässlich der Aufhebung der Hilflosenentschädigung im Jahre 2015 unter dem Titel der Schadenminderungspflicht in mehreren Bereichen auf die zumutbare Hilfestellung des Sohnes der Frau hingewiesen wurde (beruhigende Gespräche in der Nacht, beim Duschen oder bei Haushaltsarbeiten). Die vom Sohn geleistete und von der IV-Stelle als zumutbare Hilfestellung eines Familienangehörigen angerechnete Unterstützung kann durch den Auszug des Sohnes aus der gemeinsamen Wohnung nun nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr im gleichen Umfang im Rahmen der Schadenminderungspflicht berücksichtigt werden. Die veränderte Wohnsituation der Beschwerdeführerin stellt somit einen Neuanmeldungsgrund dar und der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung ist umfassend und ohne Bindung an frühere Beurteilungen neu zu prüfen.

Psychiater hat mehr Gewicht als Abklärungsbericht der IV-Stelle

Zur Frage der Verschlechterung des Gesundheitszustandes führt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 21. April 2023, [8C 724/2022](#), aus, dass die Angaben des Psychiaters, bei dem die Frau eine engmaschige psychotherapeutische Behandlung

absolviert, in einem erheblichen Widerspruch zur Beurteilung der Abklärungsperson der IV-Stelle stehen. Zwar stellt ein IV-Abklärungsbericht auch im Falle einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit ein geeignetes Beweismittel für die Bemessung der Hilflosigkeit dar. Wenn diese Abklärungsergebnisse aber nicht mit den ärztlichen Feststellungen übereinstimmen, haben die Ausführungen der Fachärztinnen und Fachärzte in der Regel mehr Gewicht als die Angaben der Abklärungsperson der IV-Stelle. Gemäss Bundesgericht hätte die IV-Stelle im zu beurteilenden Fall der psychisch schwer beeinträchtigten Frau Rückfragen an den behandelnden Psychiater stellen bzw. zumindest den Regionalärztlichen Dienst (RAD) in das Abklärungsverfahren einbinden müssen. Hierzu verweist das Bundesgericht auf Rz. 8133 des im massgebenden Zeitpunkt geltenden Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit (KSIH, Stand 1.1.2021), heute Rz. 8014 des Kreisschreibens über Hilflosigkeit (KSH, Stand 1.7.2023).

Da trotz der erheblichen Diskrepanz zwischen den Angaben des behandelnden Psychiaters und der Einschätzung im IV-Abklärungsbericht auf den Abklärungsbericht abgestellt wurde, wies das Bundesgericht die Angelegenheit an die IV-Stelle zurück. Die IV-Stelle muss nun aktuelle Arztberichte einholen und die Abweichungen zwischen Abklärungsbericht und fachärztlicher Einschätzung durch gezielte Rückfragen beim behandelnden Psychiater sowie unter Einbezug des RAD klären.

Bei veränderter Wohnsituation: Neuanmeldung prüfen lassen

Der Fall der von Inclusion Handicap vertretenen Frau zeigt, dass sich eine veränderte Wohnsituation in gewissen Fallkonstellationen auf den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung

auswirken kann. In der Regel lohnt es sich daher, sich rechtlich beraten zu lassen.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)